

Unterbringung im offenen Vollzug

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 5 /2019 vom 21.03.2019
(Az. 4400/73)

I. Eignungsprüfung

1. Bei der Eignungsprüfung nach § 11 Absatz 2 HmbStVollzG und HmbJStVollzG sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
 - a) Mitwirkung an der Gestaltung der Behandlung und am Resozialisierungsplan
 - b) Zeitdauer bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zur Vermeidung einer Überforderung der Gefangenen
 - c) Vollendete oder versuchte Entweichung oder Nichtrückkehr aus Vollzugslockerungen
 - d) Unerlaubter Konsum von Betäubungsmitteln in den letzten drei Monaten
 - e) Begründeter Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder des Einbringens dieser Stoffe in nicht geringer Menge
 - f) Anhängiges Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren oder anhängiges Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung
 - g) Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Organisierte Kriminalität
 - h) Beteiligung an einer Gefangenenmeuterei
 - i) Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung
 - j) Vollziehbare Ausweisungsverfügung und voraussichtliche Abschiebung aus der Haft

Bei erwachsenen Strafgefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuches oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen verurteilt wurden, sind bei der Prüfung zu c (vollendete oder versuchte Entweichung), e, h und i sowohl Erkenntnisse aus dem laufenden Freiheitsentzug als auch Erkenntnisse aus einem vorangegangenen, innerhalb eines zurückliegenden Zeitraumes von höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Freiheitsentzug zu berücksichtigen.

Bei Jugendstrafgefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuches oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen verurteilt wurden, sind bei der Prüfung zu c (vollendete oder versuchte Entweichung), e, h und i die Dauer und die Schwere der begangenen Tat der noch zu verbüßenden Jugendstrafe einzubeziehen.

2. Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind Gefangene, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist.
3. Bei Gefangenen gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet oder vorbehalten ist, bedarf eine Verlegung in den offenen Vollzug der Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung. Die Anstalt des offenen Vollzugs ist rechtzeitig vor der beabsichtigten Verlegung zu informieren.

II. Verlegung in den geschlossenen Vollzug

1. Gefangene, die sich im offenen Vollzug befinden, sind in den geschlossenen Vollzug zu verlegen, wenn sie sich für den offenen Vollzug als ungeeignet erweisen oder wenn dies zu ihrer Behandlung notwendig ist.
2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 92 Absatz 2 HmbStVollzG und HmbJStVollzG können die Gefangenen in den geschlossenen Vollzug verlegt werden. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist insbesondere das Verhalten im offenen Vollzug zu berücksichtigen.
3. Den Gefangenen ist vor einer Entscheidung nach Ziffern 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Gründe für eine Verlegung sind aktenkundig zu machen und den Gefangenen bekanntzugeben.

III. Allgemeines Verfahren

1. Vor einer Unterbringung im offenen Vollzug ist durch Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten, Ausländer- und Strafverfolgungsbehörden abzuklären, ob Hinderungsgründe für eine Unterbringung im offenen Vollzug bestehen. Bei Gefangenen mit einer noch verbleibenden Vollzugsdauer (§ 23 Absatz 1 StrVollStrO) von einem Jahr und mehr ist die Unterbringung durch Benutzung einer Checkliste (JBV 496 A) vorzubereiten.
2. Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten und Ausländerbehörden sowie Anfragen bei Strafverfolgungsbehörden, wenn Anhaltspunkte für ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen Gefangene vorliegen, müssen schriftlich erfolgen. Wenn Bedenken anderer Behörden und Dienststellen nicht gefolgt wird, sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen. Die durch diese Anfragen gewonnenen Erkenntnisse stehen einer Unterbringung im offenen Vollzug nur dann entgegen, wenn diese auf Missbrauchs- oder Fluchtgefahr hinweisen.
3. In den Fällen des § 11 Absatz 3 Satz 2 HmbStVollzG und HmbJStVollzG ist die Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung durch Übersendung eines Vermerks, ggf. der Checkliste, einzuholen. Die Übersendung der Gefangenenpersonalakte ist entbehrlich.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 17/2017 zu § 11 HmbStVollzG und HmbJStVollzG vom 27.07.2017.



26.3.2019

gez. Dr. Holger Schatz